

TE Vwgh Erkenntnis 2009/9/9 2006/08/0288

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2009

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

BSVG §23 Abs5;

BSVG §262 Abs3;

BSVG §277 Abs5;

BSVG §294 Abs4 idF 2004/I/105;

1. BSVG § 23 heute
2. BSVG § 23 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. BSVG § 23 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
4. BSVG § 23 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
5. BSVG § 23 gültig von 01.04.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. BSVG § 23 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
7. BSVG § 23 gültig von 01.01.2016 bis 31.03.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
8. BSVG § 23 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
9. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
10. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
11. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
12. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
13. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
14. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
15. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
16. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
17. BSVG § 23 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
18. BSVG § 23 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
19. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
20. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
21. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
22. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
23. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
24. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
25. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001

26. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000

27. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999

1. BSVG § 262 heute

2. BSVG § 262 gültig ab 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

3. BSVG § 262 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001

4. BSVG § 262 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1998

1. BSVG § 277 heute

2. BSVG § 277 gültig von 10.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2001

3. BSVG § 277 gültig ab 01.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001

4. BSVG § 277 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

1. BSVG § 294 heute

2. BSVG § 294 gültig ab 12.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2007

3. BSVG § 294 gültig von 07.10.2004 bis 11.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2004

4. BSVG § 294 gültig von 10.08.2004 bis 06.10.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Moritz, Dr. Lehofer und Dr. Dobliger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde der EP in R, vertreten durch Puttinger, Vogl & Partner Rechtsanwälte GmbH in 4910 Ried/Innkreis, Claudistraße 5, gegen den Bescheid der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vom 16. August 2006, Zl. BMSG-322688/0001- II/A/3/2006, betreffend Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem BSVG (mitbeteiligte Partei: Sozialversicherungsanstalt der Bauern, 1030 Wien, Ghegastraße 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin vom 1. Oktober 2004 bis laufend der Krankenversicherung der Bauern gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 BSVG unterliegt. In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, unstrittig sei die Beschwerdeführerin mit ihrem Gatten gemeinsam je Hälfteigentümer der Liegenschaft EZ 64 u.a., KG St. V. Laut Übergabevertrag vom 30. Mai 1996 habe die Beschwerdeführerin den Hälfteanteil ihres Ehegatten gepachtet und führe bzw. bewirtschafte die Liegenschaft seit diesem Zeitpunkt auf ihre alleinige Rechnung und Gefahr. Mit Bescheid des Finanzamtes Braunau sei zum 1. Jänner 1997 für diese Liegenschaft ein Ausmaß von 13,8519 ha und ein Einheitswert von gerundet EUR 8.600,-- rechtskräftig festgestellt worden. Der Ehemann der Beschwerdeführerin selbst sei auf Grund einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach dem ASVG pflichtversichert. Seit 1. Jänner 1999 erfülle die Beschwerdeführerin die in § 262 Abs. 3 BSVG und seit 1. Jänner 2001 die in § 277 Abs. 5 BSVG geforderten Voraussetzungen, weshalb bisher keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Bauern bestanden habe. Mit Pachtvertrag vom 19. Mai 2004 habe die Beschwerdeführerin, beginnend ab 19. Mai 2004, aus der Liegenschaft landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) mit den Grundstücksnummern 1123 und 1168 zwei Parzellen im Ausmaß von 2,88 ha an Herrn und Frau G. verpachtet. Dieser Pachtvertrag sei der mitbeteiligten Partei erstmals im November 2004 vorgelegt worden. Abzüglich des Ertragswertes der an die Ehegatten G. verpachteten Flächen betrage der in Eigenbewirtschaftung verbleibende Einheitswert ab 1. Juni 2004 EUR 6.551,42, woraus sich eine Beitragsgrundlage von EUR 949,39 ergebe. Auf Grund des § 23 Abs. 5 BSVG werde die mit dem Pachtvertrag herbeigeführte Flächenänderung (Stichtag: 19. Mai 2004) und die daraus resultierende Einheitswert- und Beitragsgrundlagenverringerung erst mit 1. Juni 2004 wirksam. Am 30. Mai 2004 sei daher noch ein unverminderter Einheitswert von EUR 8.600,-- gegeben gewesen. Die Beschwerdeführerin habe sich darauf berufen, dass die Regelung des § 23 Abs. 5 BSVG, nach der Änderungen des Einheitswertes mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam werden, der der Änderung folge, im vorliegenden

Fall nicht heranzuziehen sei, da § 294 Abs. 4 BSVG eine Sonderregelung darstelle. Gemäß § 294 Abs. 4 BSVG blieben Personen, die nach den §§ 262 Abs. 3 und 277 Abs. 5 BSVG am 30. September 2004 von der Krankenversicherung ausgenommen seien, ab 1. Oktober 2004 nur dann weiterhin ausgenommen, sofern die für den Betrieb maßgebliche Beitragsgrundlage den Betrag von EUR 1.015,-- nicht übersteige. Hierbei sei für die Beurteilung der die Pflichtversicherung auslösenden Bewirtschaftungsverhältnisse jener Sachverhalt maßgeblich, der am 30. Mai 2004 bestanden habe. In den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung werde ausgeführt, im Hinblick darauf, dass jede für die Pflichtversicherung bedeutende Änderung innerhalb eines Monats gemäß § 16 BSVG dem Versicherungsträger zu melden sei, werde aus verwaltungsökonomischen Gründen für die Beurteilung der die Pflichtversicherung auslösenden Bewirtschaftungsverhältnisse auf den 30. Mai 2004 abgestellt. Die Nichtanwendung des § 23 Abs. 5 BSVG sei entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin weder aus den Materialien noch aus dem Gesetz zu entnehmen. Es sei zum Stichtag 30. Mai 2004 zu prüfen, ob die Beitragsgrundlage den Betrag von EUR 1.015,-- übersteige. Zur Bemessung der Beitragsgrundlage selbst sei aber § 23 Abs. 5 BSVG heranzuziehen. Zum 30. Mai 2004 sei die Beitragsgrundlage im vorliegenden Fall noch mit einem Einheitswert von EUR 8.600,-- und einer sich daraus ergebenden Gesamtbeitragsgrundlage von EUR 1.281,68 vorgelegen. Diese habe eindeutig die Grenze von EUR 1.015,-- überschritten. Die sich aus dem Pachtverhältnis ergebende Einheitswertänderung sei gemäß § 23 Abs. 5 BSVG erst mit dem Ersten des nächstfolgenden Monats, also mit 1. Juni 2004, wirksam geworden. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin vom 1. Oktober 2004 bis laufend der Krankenversicherung der Bauern gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins und 2 BSVG unterliegt. In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, unstrittig sei die Beschwerdeführerin mit ihrem Gatten gemeinsam je Hälfteeigentümer der Liegenschaft EZ 64 u.a., KG St. römisch fünf. Laut Übergabevertrag vom 30. Mai 1996 habe die Beschwerdeführerin den Hälftanteil ihres Ehegatten gepachtet und führe bzw. bewirtschafte die Liegenschaft seit diesem Zeitpunkt auf ihre alleinige Rechnung und Gefahr. Mit Bescheid des Finanzamtes Braunau sei zum 1. Jänner 1997 für diese Liegenschaft ein Ausmaß von 13,8519 ha und ein Einheitswert von gerundet EUR 8.600,-- rechtskräftig festgestellt worden. Der Ehemann der Beschwerdeführerin selbst sei auf Grund einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach dem ASVG pflichtversichert. Seit 1. Jänner 1999 erfülle die Beschwerdeführerin die in Paragraph 262, Absatz 3, BSVG und seit 1. Jänner 2001 die in Paragraph 277, Absatz 5, BSVG geforderten Voraussetzungen, weshalb bisher keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Bauern bestanden habe. Mit Pachtvertrag vom 19. Mai 2004 habe die Beschwerdeführerin, beginnend ab 19. Mai 2004, aus der Liegenschaft landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) mit den Grundstücksnummern 1123 und 1168 zwei Parzellen im Ausmaß von 2,88 ha an Herrn und Frau G. verpachtet. Dieser Pachtvertrag sei der mitbeteiligten Partei erstmals im November 2004 vorgelegt worden. Abzüglich des Ertragswertes der an die Ehegatten G. verpachteten Flächen betrage der in Eigenbewirtschaftung verbleibende Einheitswert ab 1. Juni 2004 EUR 6.551,42, woraus sich eine Beitragsgrundlage von EUR 949,39 ergebe. Auf Grund des Paragraph 23, Absatz 5, BSVG werde die mit dem Pachtvertrag herbeigeführte Flächenänderung (Stichtag: 19. Mai 2004) und die daraus resultierende Einheitswert- und Beitragsgrundlagenverringerung erst mit 1. Juni 2004 wirksam. Am 30. Mai 2004 sei daher noch ein unverminderter Einheitswert von EUR 8.600,-- gegeben gewesen. Die Beschwerdeführerin habe sich darauf berufen, dass die Regelung des Paragraph 23, Absatz 5, BSVG, nach der Änderungen des Einheitswertes mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam werden, der der Änderung folge, im vorliegenden Fall nicht heranzuziehen sei, da Paragraph 294, Absatz 4, BSVG eine Sonderregelung darstelle. Gemäß Paragraph 294, Absatz 4, BSVG blieben Personen, die nach den Paragraphen 262, Absatz 3 und 277 Absatz 5, BSVG am 30. September 2004 von der Krankenversicherung ausgenommen seien, ab 1. Oktober 2004 nur dann weiterhin ausgenommen, sofern die für den Betrieb maßgebliche Beitragsgrundlage den Betrag von EUR 1.015,-- nicht übersteige. Hierbei sei für die Beurteilung der die Pflichtversicherung auslösenden Bewirtschaftungsverhältnisse jener Sachverhalt maßgeblich, der am 30. Mai 2004 bestanden habe. In den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung werde ausgeführt, im Hinblick darauf, dass jede für die Pflichtversicherung bedeutende Änderung innerhalb eines Monats gemäß Paragraph 16, BSVG dem Versicherungsträger zu melden sei, werde aus verwaltungsökonomischen Gründen für die Beurteilung der die Pflichtversicherung auslösenden Bewirtschaftungsverhältnisse auf den 30. Mai 2004 abgestellt. Die Nichtanwendung des Paragraph 23, Absatz 5, BSVG sei entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin weder aus den Materialien noch aus dem Gesetz zu entnehmen. Es sei zum Stichtag 30. Mai 2004 zu prüfen, ob die Beitragsgrundlage den Betrag von EUR 1.015,-- übersteige. Zur Bemessung der Beitragsgrundlage selbst sei aber Paragraph 23, Absatz 5, BSVG heranzuziehen. Zum 30. Mai 2004 sei die Beitragsgrundlage im vorliegenden Fall noch mit einem Einheitswert von

EUR 8.600,-- und einer sich daraus ergebenden Gesamtbeitragsgrundlage von EUR 1.281,68 vorgelegen. Diese habe eindeutig die Grenze von EUR 1.015,-- überschritten. Die sich aus dem Pachtverhältnis ergebende Einheitswertänderung sei gemäß Paragraph 23, Absatz 5, BSVG erst mit dem Ersten des nächstfolgenden Monats, also mit 1. Juni 2004, wirksam geworden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn kostenpflichtig wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift ausdrücklich abgesehen und Kostenersatz für den Vorlageaufwand begehrt. Die mitbeteiligte Partei hat sich am verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 2 BSVG hat in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2001 auszugsweise folgenden Wortlaut: Paragraph 2, BSVG hat in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 67 aus 2001, auszugsweise folgenden Wortlaut:

"Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert: Paragraph 2, (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird. 1. Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt , Nr. 287, führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird.

...

1. (2) Absatz 2, Die Pflichtversicherung besteht für die im Abs. 1 Z 1 genannten Personen nur, wenn der nach dem Bewertungsgesetz 1955 festgestellte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes den Betrag von 1 500 Euro erreicht oder übersteigt. Handelt es sich jedoch um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, dessen Einheitswert den Betrag von 1 500 Euro nicht erreicht oder für den von den Finanzbehörden ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 BewG 1955 nicht festgestellt wird, so besteht die Pflichtversicherung für die betreffenden Personen, vorausgesetzt, dass sie aus dem Ertrag des Betriebes überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. § 23 Abs. 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Für die Pflichtversicherung der in den §§ 2a und 2b angeführten Ehegatten ist jeweils der gesamte Einheitswert des Betriebes maßgeblich. Die Pflichtversicherung besteht für die im Absatz eins, Ziffer eins, genannten Personen nur, wenn der nach dem Bewertungsgesetz 1955 festgestellte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes den Betrag von 1 500 Euro erreicht oder übersteigt. Handelt es sich jedoch um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, dessen Einheitswert den Betrag von 1 500 Euro nicht erreicht oder für den von den Finanzbehörden ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den Paragraphen 29 bis 50 BewG 1955 nicht festgestellt wird, so besteht die Pflichtversicherung für die betreffenden Personen, vorausgesetzt, dass sie aus dem Ertrag des Betriebes überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Paragraph 23, Absatz 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Für die Pflichtversicherung der in den Paragraphen 2 a und 2 b angeführten Ehegatten ist jeweils der gesamte Einheitswert des Betriebes maßgeblich.

..."

Gemäß § 23 Abs. 2 BSVG ist der Versicherungswert ein (näher definierter) Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes. Gemäß Paragraph 23, Absatz 2, BSVG ist der Versicherungswert ein (näher definierter) Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes.

Bei Bildung des Versicherungswertes gemäß § 23 Abs. 2 BSVG ist gemäß § 23 Abs. 3 lit. c BSVG bei Verpachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um den anteilmäßigen Ertragswert der verpachteten Fläche verminderter

Einheitswert zugrunde zu legen. Bei Bildung des Versicherungswertes gemäß Paragraph 23, Absatz 2, BSVG ist gemäß Paragraph 23, Absatz 3, Litera c, BSVG bei Verpachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um den anteilmäßigen Ertragswert der verpachteten Fläche verminderter Einheitswert zugrunde zu legen.

§ 23 Abs. 5 BSVG sieht vor, dass Änderungen des Einheitswertes gemäß Abs. 3 (u.a.) lit. c sowie durch sonstige Flächenänderungen mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam werden, der der Änderung folgt. Paragraph 23, Absatz 5, BSVG sieht vor, dass Änderungen des Einheitswertes gemäß Absatz 3, (u.a.) Litera c, sowie durch sonstige Flächenänderungen mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam werden, der der Änderung folgt.

§ 294 Abs. 4 BSVG in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2004, BGBl. Nr. 105/2004, lautet: Paragraph 294, Absatz 4, BSVG in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2004, Bundesgesetzblatt Nr. 105 aus 2004,, lautet:

1. "(4) Absatz 4, Personen, die nach den §§ 262 Abs. 3 und 277 Abs. 5 am 30. September 2004 von der Krankenversicherung ausgenommen sind, bleiben ab 1. Oktober 2004 nur dann weiterhin ausgenommen, sofern die für den Betrieb maßgebliche Beitragsgrundlage den Betrag von 1 015 EUR nicht übersteigt. Hierbei ist für die Beurteilung der die Pflichtversicherung auslösenden Bewirtschaftungsverhältnisse jener Sachverhalt maßgeblich, der am 30. Mai 2004 bestanden hat." Personen, die nach den Paragraphen 262, Absatz 3 und 277 Absatz 5, am 30. September 2004 von der Krankenversicherung ausgenommen sind, bleiben ab 1. Oktober 2004 nur dann weiterhin ausgenommen, sofern die für den Betrieb maßgebliche Beitragsgrundlage den Betrag von 1 015 EUR nicht übersteigt. Hierbei ist für die Beurteilung der die Pflichtversicherung auslösenden Bewirtschaftungsverhältnisse jener Sachverhalt maßgeblich, der am 30. Mai 2004 bestanden hat."

§ 294 Abs. 4 BSVG in der Fassung des SRÄG 2004 führt ab 1. Oktober 2004 für die Fortdauer der Ausnahme bestimmter betriebsführender Ehegatten aus der Krankenversicherung (bisherige Voraussetzung war gemäß §§ 262 Abs. 3 und 277 Abs. 5 BSVG eine schon seit 31. Dezember 1998 (fort) bestehende - seit BGBl. Nr. 142/2000: beitragspflichtige - Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung des Ehegatten) eine weitere Voraussetzung ein, nämlich, dass die für den Betrieb maßgebliche Beitragsgrundlage den Betrag von EUR 1.015,- nicht übersteigt. Dafür (nämlich für den Fortbestand der Ausnahme aus der Pflichtversicherung) sollen aber jene Bewirtschaftungsverhältnisse maßgebend sein, die schon am 30. Mai 2004 bestanden haben. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde kann der Begriff der Bewirtschaftungsverhältnisse nicht jenem der Beitragsgrundlage gleichgesetzt werden, da der Gesetzgeber - hätte er dies gewollt - wohl die Voraussetzung des Vorliegens der im ersten Satz des § 294 Abs. 4 BSVG genannten Beitragsgrundlage auch schon am 30. Mai 2004 normiert hätte. Paragraph 294, Absatz 4, BSVG in der Fassung des SRÄG 2004 führt ab 1. Oktober 2004 für die Fortdauer der Ausnahme bestimmter betriebsführender Ehegatten aus der Krankenversicherung (bisherige Voraussetzung war gemäß Paragraphen 262, Absatz 3 und 277 Absatz 5, BSVG eine schon seit 31. Dezember 1998 (fort) bestehende - seit BGBl. Nr. 142/2000: beitragspflichtige - Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung des Ehegatten) eine weitere Voraussetzung ein, nämlich, dass die für den Betrieb maßgebliche Beitragsgrundlage den Betrag von EUR 1.015,- nicht übersteigt. Dafür (nämlich für den Fortbestand der Ausnahme aus der Pflichtversicherung) sollen aber jene Bewirtschaftungsverhältnisse maßgebend sein, die schon am 30. Mai 2004 bestanden haben. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde kann der Begriff der Bewirtschaftungsverhältnisse nicht jenem der Beitragsgrundlage gleichgesetzt werden, da der Gesetzgeber - hätte er dies gewollt - wohl die Voraussetzung des Vorliegens der im ersten Satz des Paragraph 294, Absatz 4, BSVG genannten Beitragsgrundlage auch schon am 30. Mai 2004 normiert hätte.

Der Gesetzeszweck des zweiten Satzes des § 294 Abs. 4 BSVG ist vielmehr vor dem Hintergrund des § 23 Abs. 5 BSVG zu verstehen: Nach den ersten beiden Sätzen dieser Bestimmung werden Änderungen des Einheitswertes gemäß § 23 Abs. 3 lit. b, c, d und f BSVG sowie durch sonstige Flächenänderungen mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden hingegen mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt. Der Gesetzeszweck des zweiten Satzes des Paragraph 294, Absatz 4, BSVG ist vielmehr vor dem Hintergrund des Paragraph 23, Absatz 5, BSVG zu verstehen: Nach den ersten beiden Sätzen dieser Bestimmung werden Änderungen des Einheitswertes gemäß Paragraph 23, Absatz 3, Litera b, c, d und f BSVG sowie durch sonstige Flächenänderungen mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden hingegen mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt.

§ 294 Abs. 4 zweiter Satz BSVG soll nun offensichtlich vor dem Hintergrund dieser Bestimmung - und mit Blick auf den Ausgabetag des BGBl. Nr. 105/2004 am 9. August 2004 - durch Schaffung eines Vierteljahreszeitraums zwischen dem Eintritt der Maßgeblichkeit der Beitragsgrundlage und der ihr zugrundeliegenden Bewirtschaftungsverhältnisse einerseits die Wirksamkeit solcher Änderungen der Bewirtschaftungsverhältnisse, die sich bereits ab dem nächstfolgenden Monatsersten auf die Beitragsgrundlage auswirken und daher (in der Absicht der Verhinderung des Eintritts der Pflichtversicherung) noch mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 hätten vorgenommen werden können, für die Fortdauer der Ausnahme von Ehegatten von der Krankenversicherungspflicht ausschließen. Andererseits wurde dadurch auch sichergestellt, dass alle Änderungen der Einheitswerte, die auf Sachverhaltsänderungen vor diesem Vierteljahreszeitraum (d.h. bis spätestens 30. Mai 2004) beruhen, gleichbehandelt werden. Es werden daher auch "sonstige Änderungen des Einheitswertes" die auf der Grundlage der Bewirtschaftungsverhältnisse vom 30. Mai 2004 eingetreten sind, noch berücksichtigt, hinsichtlich derer der betreffende Einheitswertbescheid erst nach dem 30. Mai 2004, aber noch im Kalendervierteljahr vor dem 1. Oktober 2004 erlassen wurde; dasselbe gilt für Änderungen, die ab dem nächsten Monatsersten beitragswirksam werden, sofern sie spätestens am 30. Mai 2004 vorgenommen wurden. Paragraph 294, Absatz 4, zweiter Satz BSVG soll nun offensichtlich vor dem Hintergrund dieser Bestimmung - und mit Blick auf den Ausgabetag des Bundesgesetzblatt Nr. 105 aus 2004, am 9. August 2004 - durch Schaffung eines Vierteljahreszeitraums zwischen dem Eintritt der Maßgeblichkeit der Beitragsgrundlage und der ihr zugrundeliegenden Bewirtschaftungsverhältnisse einerseits die Wirksamkeit solcher Änderungen der Bewirtschaftungsverhältnisse, die sich bereits ab dem nächstfolgenden Monatsersten auf die Beitragsgrundlage auswirken und daher (in der Absicht der Verhinderung des Eintritts der Pflichtversicherung) noch mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 hätten vorgenommen werden können, für die Fortdauer der Ausnahme von Ehegatten von der Krankenversicherungspflicht ausschließen. Andererseits wurde dadurch auch sichergestellt, dass alle Änderungen der Einheitswerte, die auf Sachverhaltsänderungen vor diesem Vierteljahreszeitraum (d.h. bis spätestens 30. Mai 2004) beruhen, gleichbehandelt werden. Es werden daher auch "sonstige Änderungen des Einheitswertes" die auf der Grundlage der Bewirtschaftungsverhältnisse vom 30. Mai 2004 eingetreten sind, noch berücksichtigt, hinsichtlich derer der betreffende Einheitswertbescheid erst nach dem 30. Mai 2004, aber noch im Kalendervierteljahr vor dem 1. Oktober 2004 erlassen wurde; dasselbe gilt für Änderungen, die ab dem nächsten Monatsersten beitragswirksam werden, sofern sie spätestens am 30. Mai 2004 vorgenommen wurden.

Da die belangte Behörde dies verkannte, belastete sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes, weshalb dieser gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war. Da die belangte Behörde dies verkannte, belastete sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes, weshalb dieser gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Das Mehrbegehren war im Hinblick auf die sachliche Abgabefreiheit gemäß § 44 BSVG abzuweisen. Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008, . Das Mehrbegehren war im Hinblick auf die sachliche Abgabefreiheit gemäß Paragraph 44, BSVG abzuweisen.

Wien, am 9. September 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006080288.X00

Im RIS seit

15.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at